



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 13 / 2016-20

Antragsteller: Spelausschuss

Satzung/Ordnung: Spielordnung

Antrag: Änderung § 7 Ziffer 5, (5), Satz 2 (Nichtvorlage Spielerpässe)

Bisher: Über die Spielwertung entscheidet das zuständige Sportgericht ohne Antrag.

Neu: Über die Spielwertung entscheidet das zuständige Sportgericht **auf Antrag des zuständigen Staffelleiters.**

Begründung: Der Staffelleiter oder dessen Vertreter muss Antragsteller sein, da das Sportgericht vom Vorfall nicht automatisch selbst Kenntnis erhält. Zudem ist in § 11 (1) RuVO geregelt, dass Rechtsorgane nur bei Vorfällen nach § 45 RuVO von Amts wegen tätig werden.